

Aktenzeichen: <input type="text"/>	LBAZ-Nr.: <input type="text"/>	Eingangsstempel Luftsicherheitsbehörde
- nur von der Luftsicherheitsbehörde auszufüllen -		

Antrag auf Durchführung einer **Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer / Flugschüler**
durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- Erstmalige Überprüfung** **Wiederholungsüberprüfung**

In der Vergangenheit durchgeführte oder laufende Zuverlässigkeits- (§ 7 LuftSiG) oder Sicherheitsüberprüfungen (§§ 9 oder 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz)	
Datum des Bescheides:	Behörde:

Antrag bitte immer vollständig und deutlich lesbar ausfüllen und per Post an die Behörde senden. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt. Anträge per Fax oder E-Mail können nicht anerkannt werden.

Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen):		Nachname/Titel:	Geburtsname oder frühere Namen:
Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> Personalausweisnummer: <input type="checkbox"/> Reisepassnummer:		Staatsangehörigkeit:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Frühere oder <input type="checkbox"/> doppelte Staatsangehörigkeit:		Angaben zum Pass oder Passersatz eines Ausländers: Bezeichnung: Aussteller:
Geburtsland:		Geburtsort:	
Lizenzart (z. B. CPL, PPL-A...)	Bei FlugschülerInnen: Flugschule/angestrebte Erlaubnis	Bei CPL/ATPL-Lizenzen: Name des Luftfahrtunternehmens	
Privatanschrift (Str., Hausnummer, PLZ, Ort, Bundesland)			Telefon (tagsüber): E-Mail-Adresse:

Wohnsitze der letzten 10 Jahre vor der Antragstellung, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort (ggf. auf Extrablatt);

Land	Bundesland	PLZ	Ort	Straße / Hausnr.	Von	Bis

Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses / Passersatz (Vor- und Rückseite) sowie der Nachweis (in Kopie) zur erteilten Erlaubnis für Luftfahrer (Fluglizenz) ist diesem Antrag beizufügen.

Die **Hinweise der Luftsicherheitsbehörde** zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

(Stand: November 2008)

Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Wenn Ihr Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln liegt, ist die für Sie zuständige Luftsicherheitsbehörde die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 / Luftsicherheit –, Fischerstraße 2, in 40477 Düsseldorf. Soweit Sie keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes haben, erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der am Sitz der Luftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Bei ausländischen Antragstellern werden Anfragen an das Ausländerzentralregister und, soweit im Einzelfall erforderlich, an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, soweit diese bei Vorliegen von Tatbeständen, die Anlass zu Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, notwendig ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bzw. nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, mir als zuständiger Luftsicherheitsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den Erkenntnisstellen Erkenntnisse auch aus der Vergangenheit jederzeit der Luftsicherheitsbehörde mitgeteilt werden können.

Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG ist der Betroffene, d. h. Sie, sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt. Bei einem Wohnortwechsel wenden Sie sich mit der Ergebnismitteilung im Original an die dann für Sie zuständige Luftsicherheitsbehörde.